OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551517/15/FP/KN – 551518/3

Datum: Linz, 21. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von 1. F E und 2. H E, beide S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 4. Juni 2019, GZ: N10-20-16-2015, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001; mitbeteiligte Partei: Oö. Umweltanwaltschaft)

A. zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt I. („Naturschutzrechtliche Bewilligung“) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Satzfolge „Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, und im Befund samt Gutachten des Amtssachverständigen beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.“ zu entfallen und die Rechtsgrundlage anstatt „LGBl. Nr. 49/2014“ „LGBl. Nr. 109/2019“ zu lauten hat.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt II. (Wiederherstellungsauftrag) wird der Beschwerde Folge gegeben und dieser Spruchpunkt, ersatzlos aufgehoben (entschiedene Sache).

III. Hinsichtlich Spruchpunkt III. (Verfahrenskosten iHv 70 Euro) wird der Beschwerde Folge gegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos aufgehoben.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juni 2019, GZ: N10-20-16-2015, wurde der Antrag von 1. F E und 2. H E (im Folgenden gemeinsam: Beschwerdeführer, Bf) vom 31. Oktober 2018 auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die bestehende drainagierend wirkende Verrohrung auf dem Grundstück Nr. X, KG M, Gemeinde S, als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die von den Bf vorgenommenen Entwässerungs-, Verrohrungs- und Aufschüttungsmaßnahmen – auf für den Naturschutz höchstwertigen Flächen – gravierend in den Naturhaushalt (Wasser- und Bodenhaushalt) eingegriffen hätten. Insbesondere seien im verrohrten Bereich der Geländemulde alle Feuchtstandorte trocken gelegt worden bzw. sei es durch die Erdarbeiten bzw. Humusierung (Bodenaustausch) zu einer Mobilisierung von Nährstoffen gekommen. Auch seien aufgrund der eingetretenen Standortveränderungen die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz- und Tierarten, welche auf die Feuchtstandorte existentiell angewiesen sind, geschädigt worden. Durch den Verlust des offenen Grabens und die vorgenommene Aufschüttung sei es zu einer Vereinheitlichung der Oberflächenverhältnisse gekommen, was eine lokale Verschlechterung des Landschaftsbildes sowie der Erholungswirkung der Landschaft bedeute. Das Vorhaben verletze daher das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und falle eine Interessensabwägung nicht zu Gunsten der Bf aus. Die Bewilligung für das beantragte Vorhaben der Bf sei daher zu versagen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid haben die Bf binnen offener Frist die Beschwerde vom 1. Juli 2019 erhoben und die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit und Rückverweisung oder Anpassung im Sinne ihres Antrages und ihrer Begründung beantragt. Eine „außerordentliche“ – gemeint wohl eine öffentliche mündliche – Verhandlung wurde nicht beantragt. Hinsichtlich Spruchpunkt II. begehren die Bf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Begründend führten die Bf im Wesentlichen aus, dass ihre Stellungnahme vom 27. März 2019 in nicht ausreichendem Ausmaß berücksichtigt worden sei und eine Gewichtung der berührten bzw. betroffenen Interessen fehle sowie die Interessenabwägung der belangten Behörde nicht nachvollziehbar sei. Der Lebensraum und die Gemeinschaft von Pflanzen und Tieren seien eher als bescheiden einzustufen. Der Erholungswert und das Landschaftsbild seien nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die umliegenden Wiesen werde das Regenwasser gut zurückgehalten. Das Wasser im Ursprungsbereich sei relativ sauber und brauche nicht großartig gereinigt werden. Der Bewirtschaftungserleichterung und

der Erhaltung als Magerwiese komme große Bedeutung zu. Die Umwandlung der Wiesen in Äcker oder die Verwendung als Viehweide hätten für den offenen Graben größere nachteilige Auswirkungen zur Folge, als der von den Bf gesetzte Eingriff in den Naturhaushalt. Bei der Beurteilung des Eingriffes müsse auch ein Blick auf die unmittelbare und nähere Umgebung gemacht werden. Die Verrohrung liege nicht im privaten Interesse der Bf, sondern würden die Interessen der Bf vielmehr öffentliche Interessen an der Landwirtschaft darstellen und das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Die belangte Behörde habe zudem die angebotene gesicherte und dauernde Bewirtschaftung als Magerwiese, die Unterlassung der Ackerumwandlung und Benutzung zur Viehweide und die Entfernung des Rohres im Nahbereich des angesprochenen Fischteiches auf beschriebener Länge, nicht berücksichtigt. Darüber hinaus monieren die Bf die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe von 70 Euro (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides).

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 16. Juli 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die belangte Behörde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich verzichtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt einschließlich der damit zusammenhängenden Vorakten LVwG-551274-2018 – 551275 sowie in das eingeholte Amtssachverständigengutachten vom 25. November 2019 (ON 8) und die sich darauf beziehenden Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft vom 10. Dezember 2019 (ON 13) und der Bf vom 20. Dezember 2019 (ON 14).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal die Parteien eine solche ausdrücklich nicht beantragt bzw. gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG ausdrücklich darauf verzichtet haben und eine solche auch nicht erforderlich war (vgl. § 24 Abs. 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG M, Gemeinde S.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 19. September 2018, GZ: LVwG-551274/12/FP/BBa – 551275/2, wurde den Bf in Spruchpunkt I. 2.) in Bezug auf die auf dem Grundstück X, KG M, vorgenommene Verrohrung Folgendes aufgetragen:

„1. Ihnen wird aufgetragen, in Bezug auf die auf dem Grundstück X, KG M, durchgeführte, etwa 200 m lange, drainagierend wirkende Verrohrung (~DN 300), binnen 3 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses um eine Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz anzusuchen, oder

2. binnen 13 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses den vorigen Zustand durch Entfernung des eingebrachten unter 1. genannten Rohres über seine gesamte Länge (ca. 200 m) und Wiederherstellung des ursprünglich vorhandenen offenen Grabens (Verlauf gemäß Orthofoto S. 10) wieder herzustellen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Auflagen vorgeschrieben:
- Die Wässer aus den vorhandenen ‚Saugern' (Drainagerohre) sind in den Graben einzuleiten.
- Die Grabenböschungen dürfen nicht steiler als 1:1,5 angelegt werden und sind in der Neigung variabel auszugestalten.
- Der offene Boden der Grabenböschungen und der angrenzenden Flächen ist entweder der Sukzession zu überlassen oder ist im Frühjahr oder Herbst mit ‚ReNatura S 12 Bach- und Flussufermischung' oder gleichwertig zu besämen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]
[Erkenntnis, ON 16 Behördenakt]

Die Bf haben mit Eingabe vom 31. Oktober 2018, bei der belangten Behörde eingebracht am 9. November 2018, und unter Vorlage von Beilagen (Lageplan, Kopie des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes), nachträglich die naturschutzbehördliche Bewilligung für die bestehende, etwa 200 m lange, drainagierend wirkende Verrohrung (PVC-Rohr, DN 300) auf ihrem Grundstück Nr. X, KG M, Gemeinde S - entsprechend dem Erkenntnis vom 19. September 2018 – beantragt. Die Projektbeschreibung lautet wie folgt: „Das PVC-Rohr, DN 300, wurde ohne Gründung in den vorher bestandenen offenen Graben eingelegt und die Zwischenräume wurden mit Erdaushubmaterial verfüllt, welches im Zuge der Herstellung der Rohrkünette angefallen ist. Zusätzliches Erdaushubmaterial wurde zur Baustelle nicht zugeführt. Die vorher in den offenen Graben einmündenden Drainagen wurden in das PVC-Rohr eingebunden. Steinsicherungen im Auslaufbereich der Verrohrung wurden nicht hergestellt." [Antrag, ON 17 Behördenakt]

Das gegenständliche Grundstück Nr. X, KG M, befindet sich inmitten einer vordringlich landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft etwa 3,8 km Luftlinie nordwestlich des Ortes S. Gewidmet ist die Fläche laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als „Grünland" (Land- und Forstwirtschaft, Ödland). Im Norden und Westen verläuft in einer Distanz von jeweils etwa 1,6 km das tief ins Gelände eingeschnittene A-tal mit seinen durchgehend bewaldeten Hangflanken. Die Waldrandzonen dieser ausgedehnten Hangwald-bereiche befinden sich hier etwa in einer Distanz von rund 800 m in nördlicher und etwa 1.100 m in westlicher/nordwestlicher Richtung vom gegenständlichen Grundstück entfernt. Das Gelände im näheren Umland steigt von Südwesten in Richtung Nordosten von etwa 520 m Seehöhe ü.A. bis auf maximal etwa 650 m Seehöhe leicht an, bis an

der Hangkante ein steiler Abfall bis ins Flusstal der A erfolgt, deren Gewässerbett sich im gegenständlichen Abschnitt etwa auf 300 m ü.A. befindet.
Der Kulturlandschaftsraum um das gegenständliche Grundstück herum sowie dieses selbst inkludierend ist vordringlich landwirtschaftlich geprägt, wobei die landwirtschaftlich genutzten Flächen stark durch Kleingehölze, vordringlich längliche bzw. heckenartige Gehölzstrukturen, gegliedert werden, sodass daraus eine kleinstrukturierte, von zahlreichen Landschaftselementen gegliederte Kulturlandschaft mit mosaikartig, jedoch durchaus zahlreichen eingegliederten Einzelgehöften oder kleineren Hofverbänden resultiert. Die einzelnen Gebäude sind in diesem Landschaftsraum zwar durchaus häufig, jedoch zumeist jeweils in Distanzen zwischen etwa 300 und 400 m Luftlinie verteilt und über ein Netz an Straßen und/oder Güterwegen miteinander und dem Umland infrastrukturell verbunden.
Zusätzlich zu den linearen Gehölzstrukturen entlang von Bächen sowie einigen Heckenzügen prägen und gliedern auch zahlreiche Kleinwaldflächen diese Kulturlandschaft. Diese, teils isoliert liegenden, häufig aber durch lineare Gehölzstrukturen miteinander verbundenen Kleinwaldflächen, sind zumeist forstlich genutzt und ergänzen somit die agrarisch genutzte Kulturlandschaft.
Naturnahe oder kleinräumig naturbelassene Landschaftselemente beschränken sich auf einige Bachläufe bzw. Abschnitte von diesen und Teilbereiche der ausgedehnten Hangwaldflächen des A-tales. Das A-tal samt dem Fluss und den bewaldeten Einhängen ist Teil des Europaschutzgebietes „O D- und A-tal“ (FFH-Gebiet, AT X). Innerhalb dieses Europaschutzgebiets befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „A-tal in der Gemeinde S“ (X).
Das gegenständliche Grundstück ist an näherster Stelle jedoch etwa 700 m in nördlicher Richtung und etwa 1.200 m Luftlinie in westlicher (leicht nordwestlicher) Richtung von der Außengrenze des Europaschutzgebietes entfernt.
Direkt auf der gegenständlichen Grundfläche (Teil des Gst.-Nr. X, KG M, kleinteilig auch am benachbarten Gst.-Nr. X, KG M) befindet sich zudem eine als sog. „Ökofläche“ in der Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich registrierte ökologisch bedeutsam Fläche (OEKFXXXX), bezeichnet als „Magerwiesen M“ mit einer in der NDB angeführten Fläche von 17.173,5 m².

X

Gemäß den vorliegenden Kartierungsdaten handelt es sich um einen „Magerwiesenkomplex mit kleinräumig sehr unterschiedlichen Ausprägungen von trockenen bis nassen, kleinseggen- und orchideenreichen Magerwiesenbereichen“.
Im Zuge der Kartierung (22.05.2011) wurden folgende Biotoptypen festgestellt:

- Kleinseggen-Sumpf / Kleinseggen-Anmoor“ (~ 40%)
- Tieflagen-Magerwiese (~ 50%)
- Gehölzarme/-freie Begrünung / Anpflanzung (~ 10%) (Anmerkung: Einsaat nach
- Verrohrung des offenen Gerinnes)

In trockenen bis nassen Magerwiesenbereichen wurden nachstehend angeführte Arten festgestellt:

Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Briza media	Gewöhnliches Zittergras
Carex brizoides	Zittergras-Segge, Seegras-Segge
Carex hirta	Behaarte Segge
Carex leporina	Hasen-Segge, Hasenpfoten-Segge
Carex nigra	Braun-Segge
Carex pallescens	Bleich-Segge
Carex panicea	Hirse-Segge
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Cynosurus cristatus	Wiesen-Kammgras
Dactylorhiza majalis	Breitblatt-Fingerknabenkraut
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Juncus filiformis	Faden-Simse
Leucanthemum vulgare	Magerwiesen-Margerite
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras, Englisches Raygras
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Nardus stricta	Borstgras, Bürstling
Ranunculus acris	Gewöhnlicher Scharfer Hahnenfuß
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf
Scirpus sylvaticus	Gewöhnliche Waldbinse, Waldsimse
Scorzonera humilis	Niedrige Schwarzwurz
Trifolium pratense	Rot-Klee, Wiesen-Klee

Innerhalb eines kleinen Flurgehölzes auf dem Gst.-Nr. X, KG M, befindet sich ein Fischteich mit einer Holzplattform am westlichen Ufer. Dieser Fischteich wird über Ableitungswässer eines Drainagesystems gespeist, welche in einer auf dem Gst.-Nr. X, KG M verlaufenden DN30 Rohrleitung gesammelt werden, welche vor mehreren Jahren (etwa 10 Jahre lt. Aussage des Grundeigentümers) entlang des Verlaufes einer bis dahin feuchten Geländemulde verlegt worden ist. Etwa dem westlichen Grenzverlauf dieses Grundstücks folgend bzw. in dessen unmittelbaren Nahbereich verlaufend, befindet sich der Oberlauf eines kleinen namenlosen Baches. Dieser Bach ist ein Zubringer des R-baches, welcher wiederum in die A mündet.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumeinheit von Oberösterreich befindet sich der gegenständliche Landschaftsbereich in der Raumeinheit „S-wald“. Es handelt sich hierbei um eine plateauartige Erhebung aus kristallinem Urgestein südlich der Donau. In landwirtschaftlicher Hinsicht dominiert weitgehend entwässertes Intensivgrünland mit einem nur geringen Ackerflächenanteil. Feuchtwiesenreste

sind selten, oftmals auch mit trockenem Oberhangbereich. Das Fließgewässernetz hingegen ist vergleichsweise dicht mit vielfach unregulierten Abschnitten.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (projektrelevante Inhalte):

- Letzte Strukturelemente der traditionellen Kulturlandschaft sichern.
- Potenzial zur Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen nutzen.
- Sicherung oder Herstellung eines guten beziehungsweise sehr guten morphologischen Zustandes aller Gewässer (Erhaltung aller natürlichen und naturnahen Gewässer beziehungsweise Gewässerstrecken in ihrer bisherigen Form).

[Gutachten, Befund, ON 8]

Durch die Verlegung dieses Ableitungsrohres ist es zu einer Veränderung der lokalen Standortsbedingungen entlang der Geländemulde gekommen, da dadurch die hier ehemals offen abrinnenden Wässer nunmehr in einem geschlossenen Rohr abgeführt werden. Das wiederum hat eine Veränderung der lokalen Lebensraumbedingungen im Längsverlauf dieser Geländemulde (Rinne) bis hin zu dem angesprochenen kleinen Tümpel (dem Fischteich vorgelagert) verursacht.
Die ehemals gegebene Durchfeuchtung des schmalen, linearen, von Norden nach Süden verlaufenden Muldenbereiches ist dadurch nicht mehr gegeben. Trotz des heißen und trockenen Sommers 2018 hat das zum damaligen Zeitpunkt im Zuge des Lokalaugenscheins vorgefundene Artenspektrum dargelegt, dass hier keine dezidierten Feuchtezeiger mehr vorkommen, wie sie noch in einer Kartierung aus dem Jahr 2011 dokumentiert sind. Der Sommeraspekt der krautigen Vegetation (bei damals aktuell trockenen Bedingungen) wurde im Jahr 2018 von Achillea millefolium (Schafgarbe) dominiert, des Weiteren wurde in diesem eher artenarmen Bestand Knäuelgras (Dactylis glomerata), Glatthafer (Arrhenaterum sylvaticum), Bärenklau (Heracleum sphondylium), Flockenblume (Centaurea sp.) und Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata) als bestandesprägende Arten vorgefunden. Außer im Anfangs- und Endbereich der Geländemulde waren keinerlei Feuchtezeiger festzustellen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den in diesem Bereich im Jahr 2011 im Zuge der damaligen Kartierung festgestellten Arten, von welchen einige deutlich feuchte Bodenverhältnisse anzeigen, so etwa die Braun-Segge (Carex nigra), die Hasenpfoten-Segge (Carex leporina) die Hirse-Segge (Carex panicea), das Breitblatt-Fingerknabenkraut (Dactylorhiza majalis) oder die Faden-Simse (Juncus filformis). Diese offensichtliche Vegetationsänderung lässt sich insofern erklären, als dass die ehemals entlang der Geländemulde offen abgeleiteten Wässer, welche zumindest teilweise aus den hier zuführenden Drainageleitungen des Umlandes stammen, nunmehr nach der Verlegung des geschlossenen (nicht perforierten) Ableitungsrohres direkt in dieses einmünden und daher auch das Substrat entlang der Tiefenlinie der Geländemulde

und deren näheres Umland nicht mehr durchfeuchten können. Dadurch ist der betroffene Geländemuldenbereich sukzessive trockener geworden und es haben sich dadurch die Lebensraumbedingungen für feuchtigkeitsliebende Pflanzenarten maßgeblich verschlechtert, gleichermaßen konnten sich andere, nicht an solche feuchten Bedingungen angepasste krautige Arten ausbreiten und zur Dominanz gelangen.
Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins 2018 war in der Natur keine Rinne, geschweige denn ein Graben erkennbar, sondern es ist lediglich eine etwa 200 – 210 m lange Geländemulde ausgebildet, welche abfallend von Norden nach Süden verläuft, bevor sie in das Flurgehölz (Kleinwaldfläche) mit dem eingelagerten Fischteich übergeht. Der Verlauf einer ehemals in der gegenständlichen Geländemulde (Rinne) vorhandenen Tiefenlinie, vermutlich in Form eines kleinen Grabens, ist im Orthofoto aus dem Jahr 2000 deutlich erkennbar, während diese lineare Struktur im aktuell verfügbaren Orthofoto (Flugdatum 2017) und auch in der Natur nicht mehr erkennbar ist.
Weiterhin ist somit festzustellen, dass durch die wasserableitende Wirkung dieses in der Tiefenlinie der abfallenden Geländemulde verlegten Rohres die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- Pilz und Tierarten, welche auf Feuchtstandorte existentiell angewiesen sind, geschädigt worden sind. Im Naturhaushalt verdeutlich sich dies dermaßen, dass ehemals hier vorgekommene Pflanzenarten, welche auf die damaligen feuchten Standortsbedingungen entlang der vormals offenen Geländemulde angewiesen sind, nunmehr nicht mehr vorkommen, da deren essentiellen Standortsbedingungen maßgeblich verändert worden sind.
Der Erholungswert der Landschaft ist durch die erfolgte Maßnahme der Verlegung des Ableitungsrohres und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung des Wasserhaushaltes im Mulden-/Rinnenbereich nicht signifikant eingeschränkt worden. Die erfolgte Änderung mit den Auswirkungen wirkt in erster Linie auf den lokalen Naturhaushalt, jedoch sind die visuell wahrnehmbaren Veränderungen nicht weithin sichtbar und vordringlich auch nur für vegetationskundlich und botanisch versierte Personen erkennbar.
Gleiches wie für den Erholungswert gilt grundsätzlich auch für das Landschaftsbild. Die wahrnehmbare Änderung, besonders aus größerer Distanz betrachtet, ist vernachlässigbar. Jedenfalls ist hier nicht eindeutig festzustellen, dass durch die getätigten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt das Landschaftsbild grundlegend geändert worden wäre. Details in Hinblick auf das Erscheinungsbild der einzelnen Grünland-Vegetationsgesellschaften erschließen sich vordringlich dem fachlich kundigen Betrachter, weniger jedoch einer diese Landschaft einsehenden Person ohne solche Vorkenntnisse. Dies umso mehr, als dass ein unmittelbarer Vergleich aufgrund des bereits mehrere Jahre zurückliegenden Eingriffs weitgehend fehlt.

Durch die Verrohrung des ehemaligen Gerinnes in der Tiefenlinie der gegenständlichen Geländemulde und der dadurch verursachten maßgeblichen

Veränderung der Standortbedingungen ist sowohl in den lokalen Ablauf natürlicher Entwicklungen als auch in den lokalen Artenreichtum heimischer Pflanzenarten eingegriffen worden, wie aus der Gegenüberstellung des charakteristischen Pflanzenartenspektrums aus dem Jahr 2011 mit demjenigen im Sommer 2018 hervorgeht bzw. dadurch verdeutlicht wird. In weiterer Folge ist davon auszugehen, jedoch aufgrund fehlender Referenzwerte nicht nachzuweisen bzw. nicht zu quantifizieren, dass durch diese Veränderung des lokalen Lebensraumes im (ehemals vernässten) Muldenbereich auch der lokale Artenreichtum an Tierarten eingeschränkt worden ist. Jedenfalls finden im beeinträchtigten Gerinnebereich aquatische bzw. feuchtigkeitsliebende Tierarten nunmehr keinen für sie geeigneten Lebensraum mehr vor. In geringem Ausmaß ist zudem zu argumentieren, dass durch die Verrohrung des ehemaligen kleinen Gerinnes auch die Vielfalt der Landschaft beeinträchtigt worden ist. Hierbei ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass dieses ehemals offene Gerinne im Landschaftsbild nur geringfügig und nur kleinräumig betrachtet prägnant gewesen sein dürfte, weswegen diesbezüglich keine im wesentlichen Ausmaß wahrnehmbare Veränderung stattgefunden hat, jedenfalls keine solche, welche zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgeblich verändert hätte. In naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Hinsicht ist jedoch jedenfalls von einem lokal relevanten Verlust an Biodiversität im betroffenen Landschaftsraum zu sprechen. Feuchtwiesen und offene (wenn auch nicht zwangsweise kontinuierlich wasserführende) Gerinne stellen einen wesentlichen Beitrag sowohl im Arten- als auch im Biotopreichtum einer Landschaft dar, insbesondere auch innerhalb einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft und ihre Beseitigung führt daher zwangsläufig zu einer Verarmung diese ökologisch relevanten Ausstattung der Landschaft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass besonders Übergangsstrukturen bzw. -bereiche unterschiedlicher Biotoptypen zueinander (bezeichnet als „Ökotone“) eine wesentliche Rolle im Artenreichtum solcher Standorte darstellen. Einerseits existieren an die jeweiligen Standortsbedingungen zwingend angepasste Arten in den Bereichen der jeweiligen Lebensraumtypen, andererseits nutzen auch weitere Arten die zumeist nicht abrupten Übergangsbereiche, welche hinsichtlich ihrer Lebensraumausstattung und –bedingungen Übergangsstadien darstellen. So können etwa Amphibien solche Übergangszonen zusätzlich zu ihren jeweiligen Teillebensräumen nutzen, etwa als Wanderkorridore.

Somit ist in Hinblick auf das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz festzustellen, dass es durch die Verrohrung des ehemals offenen Gerinnes entlang der Tiefenlinie der Geländemulde zum Verlust lokalökologisch relevanter Lebensraumstrukturen gekommen ist, der grundsätzlich den Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes in Oberösterreich widerspricht. Es ist nicht nur zum Verlust eines Biotoptyps in Form des offenen Gerinnes samt angrenzende durchfeuchteter Wiesenbereiche gekommen, sondern dadurch verursacht (zwangsweise) auch zur Verdrängung von an diese Feuchtebedingung angewiesene Arten. Dadurch ist die Vielfalt im lokalen Naturhaushalt wesentlich

eingeschränkt worden. Das in der Definition des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dargelegte „gestalten und zu pflegen“ beinhaltet jedenfalls nicht die Beseitigung von Landschaftselementen bzw. Biotopstrukturen, welche einer Vereinfachung der Flächenbewirtschaftung entgegen stehen, vielmehr zielt diese Formulierung darauf ab, auch solche Teillebensräume zu erhalten und allenfalls zu pflegen.
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass durch die aufgrund der Verrohrung und Ableitung des Wassers verursachte Überprägung eines ehemals ökologisch bedeutsamen Lebensraumes eine hohe Intensität des Eingriffs in Hinblick auf das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz vorliegt. Der hier vormals vorhandene Lebensraum im und am offenen Gerinne ist nicht nur beeinträchtigt, sondern in dieser ehemaligen Ausprägung de facto vernichtet worden. Nur im Ober- und Unterabschnitt der Verrohrungsstrecke finden sich noch kleinräumig feuchtedominierte Standorte mit dementsprechend charakteristischen Vegetationselementen. Die Vegetation am überprägten Standort (zentraler Muldenbereich) ist im Unterschied zu den vorherigen Verhältnissen artenarm und setzt sich aus ungefährdeten und häufig in Fettwiesen vorkommenden Arten zusammen, welche in Oberösterreich ebenso wie der nunmehrig vorliegende Standort unter den künstlich herbeigeführten Standortsbedingungen (ohne Vernässungen) in der Kulturlandschaft als häufig festzustellen sind. Selbst durch eine gezielte Ausmagerung des Standortes, welche den Artenreichtum in gegenständlicher Muldenlage wieder erhöhen würde, könnte die Biotopvielfalt im Eingriffsraum nicht positiv beeinflusst werden bzw. wäre ein Feuchtstandort, welcher ohnehin als Mangelbiotop in der Kulturlandschaft außerhalb besonders geschützter und geförderter Bereiche anzusehen ist, nicht wieder hergestellt.

[Gutachten, Gutachten im engeren Sinn, ON 8]

Die Bf machen als Interessen die durch die Verrohrung geschaffene, bessere und leichtere Bewirtschaftung des Grundstückes (Wegfall von Wendemanövern mit bäuerlichen Maschinen, händischem Rechen von Gras aus dem Grabenbereich, Reduktion der Traktor- und Geräteeinsatzzeit, Arbeitszeit der Bf) geltend. Darüber hinaus bieten sie die Wiederherstellung des Gerinnes auf einer Länge von max. 20 m mit Begleitgehölzmaßnahmen unmittelbar oberhalb des dem Fischteich vorgelagerten Tümpel, die dauernde Unterlassung der Umwandlung der Wiese in Acker, die extensive Beweidung und die ein- bis zweimalige Mahd zum Zweck der Ausbildung einer Magerwiese als „Ersatzmaßnahmen zur Eingriffsminimierung“ an. [Stellungnahme, ON 14; Stellungnahme, ON 22 Behördenakt]

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. Juni 2019, GZ: N10-20-16-2015, hat die belangte Behörde den oben angeführten Antrag der Bf vom 31. Oktober 2018 als unbegründet abgewiesen. [Bescheid, ON 1; ON 25 Behördenakt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Die Feststellungen im Hinblick auf die Verhältnisse vor Ort ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten von Mag. B vom 25. November 2019, das die vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien zur Qualität und Schlüssigkeit von Gutachten erfüllt (vgl. VwGH 27.2.2015, 2012/06/0063).
Mag. B stellt in einem ausführlichen Befund die Bedingungen vor Ort dar. In der Folge erstattet er ein Gutachten im engeren Sinn, in dem er die verfahrensrelevanten Umstände in Bezug auf Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Erholungswert der Landschaft und Landschaftsbild im Detail darstellt und die Ein- und Auswirkungen des Vorhabens schildert und deren Bedeutung erklärt. Das Gutachten ist vollständig, in sich schlüssig, widerspruchsfrei und plausibel. Daran vermag auch das Vorbringen der Bf in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 nichts zu ändern, zumal damit dem Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, insgesamt keine Bezugnahme auf fachlich relevante Umstände erkannt werden kann und rechtlich relevante Umstände von den Bf unrichtig interpretiert werden (siehe dazu die rechtliche Beurteilung). Auch kann das Gutachten mit der Stellungnahme von DI E vom 28. Februar 2019 gut in Einklang gebracht werden. Das Gutachten konnte daher den Feststellungen bedenkenlos zu Grunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

a) Der Antrag der Bf vom 31. Oktober 2018 langte am 9. November 2018 bei der belangten Behörde ein. Damit wurde das gegenständliche Verfahren vor der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, LGBl. Nr. 54/2019, anhängig.

In Art. IV des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) findet sich das Übergangsrecht für bereits vor Inkrafttreten der genannten Novelle anhängige Verfahren und werden diese – mit Ausnahme der Feststellungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, idF LGBl. Nr. 49/2017 - in die neue Rechtslage überführt. Gegenständlich ist daher die Rechtslage nach der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 109/2019, lauten daher auszugsweise wie folgt:

„I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.
[...]
(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
(5) Jeder hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]
3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
4. Feuchtwiese: eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind; [...]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

15a. Trockenlegung von Feuchtlebensräumen: jede Entwässerungsmaßnahme, die den Wasserhaushalt des Lebensraums wesentlich beeinträchtigt; [...]
17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

12. die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung;

[...]

18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz-

und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:

1. die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern,
2. die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,
3. Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,
4. die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass
   - Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und
   - der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

[...]“

b) Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Landesverwaltungs-abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 91/2019, lauten wie folgt:

„§ 1

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, wenn die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes fällt.

(3) Eine im Besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der entsprechenden Tarifpost zitierten Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 2

(1) Die Verwaltungsabgabe ist zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt.
(2) Eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.
(3) Die Abgabenpflicht auf Grund einer Anzeige erlischt, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird.

Anlage

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung:

[…]

B. Besonderer Teil

[…]

XII. Landeskultur, Jagd und Fischerei, Naturschutz

[…]	
95. Bewilligung gemäß § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001	
[…]	
i) für die Bodenabtragung, den Bodenaustausch und die Aufschüttung, zur Befestigung oder Versiegelung des Bodens, zur Überflutung, Düngung, Anlage künstlicher Gewässer, Aufforstung, zum Pflanzen von standortfremden Gewächsen und zum Ablagern von Materialien in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen auf Flächen über 1.000 m²	262 Euro
j) zur Durchführung von Drainagierungen von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen	70 Euro
[…]“	

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Bewilligung nach § 14 Oö. NSchG 2001:

Gemäß § 5 Z 12 Oö. NSchG 2001 bedarf die Drainagierung von Feuchtwiesen einer Bewilligung.

Nach § 3 Abs 4 Oö. NSchG 2001 ist eine Feuchtwiese eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind. Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt(e) es sich – gegründet auf das naturschutzfachliche Gutachten – beim Mulden-/Rinnenbereich,

in welchen eine Verrohrung eingelegt wurde um eine schmale, jedoch langgestreckte Feuchtwiese.

Unter Drainagierung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Entwässerung des Bodens durch ein System von Gräben oder Rohren zu verstehen (Duden.de, Stand 14. September 2018). Es handelt sich bei Drainagen bzw. bei Drainagierungen also um Anlagen, die der Entwässerung des Bodens dienen. Der Verwaltungsgerichtshof spricht dementsprechend, etwa in seiner am 16. November 2017 zum WRG ergangenen Entscheidung Ro 2016/07/0004 wie folgt aus:

„Entwässerungsanlagen nach § 40 Abs. 1 WRG 1959 sind solche Herstellungen, die der Veränderung des bisherigen Wasserhaushaltes eines Gebietes zugunsten der Herabsetzung seines Wassergehaltes zu dienen bestimmt sind. Entwässern im Sinne von § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedeutet die künstliche - weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende - Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes. Bezeichnend für eine solche Anlage ist somit der Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft (vgl. E 24. Oktober 2013, 2013/07/0058; E 14. März 1995, 92/07/0162).“

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen in seinen zum im Vergleich zur aktuellen Bestimmung gleichlautenden § 5 Abs 1 lit l Oö. NSchG 1995 ergangenen Entscheidungen, bspw. vom 29. Jänner 2001, 99/10/0037, die Begriffe der Drainagierung und der Entwässerung gleichgesetzt.

Das vorliegende Projekt, mit welchem die von den Bf vorgenommene Verrohrung einer vormals offenen Rinne, in die Drainagerohre mündeten, und mit welcher sie das aus diesen in den Graben laufende Wasser sammeln und in einen Tümpel ableiten, einem Konsens zugeführt werden. Die ehemals vorhanden gewesene langestreckte Feuchtwiese wird (bzw. wurde) durch diese Maßnahme entwässert wodurch das Biotop in der ursprünglichen Form aufhörte zu existieren.

Maßnahmen wie diese sind nach § 5 Z 12 Oö. NSchG 2001 als Drainagierung einer Feuchtwiese zu qualifizieren und unterliegen deshalb der Bewilligungspflicht.

Die gegenständliche zur nachträglichen Bewilligung beantragte Maßnahme ist also gemäß § 5 Z 12 Oö. NSchG 2001 – unbestritten – bewilligungspflichtig, weil es sich dabei um die Drainagierung einer Feuchtwiese handelt.

Anzumerken ist, dass nach dem Projekt weder eine Aufschüttung noch ein Bodenaustausch erfolgt ist (Projektbeschreibung), weshalb § 5 Z 18 Oö. NSchG 2001 im vorliegenden Fall nicht relevant und nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung gemäß § 5 leg. cit. zu erteilen, wenn das beantragte Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die

Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn eine Abwägung von öffentlichen oder privaten Interessen am beantragten Vorhaben und dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zu Gunsten öffentlicher oder privater Interessen ausfällt.

III.2.1. Schädigung des Naturhaushalts oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von der Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014).
Nach den getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass das nachträglich zur Bewilligung beantragte Vorhaben den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Durch die Verrohrung ist es zu einer Veränderung der lokalen Standortbedingungen entlang der Geländemulde gekommen. Die ursprünglich offen abrinnenden Wässer werden nun in einem geschlossenen Rohr abgeführt. Dadurch kann das Substrat entlang der Tiefenlinie der Geländemulde und deren näheres Umland nicht mehr durchfeuchtet werden. Folge ist die sukzessive Austrocknung des betroffenen Geländemuldenbereiches, was zu einer maßgeblichen Verschlechterung des Lebensraums und damit der (existentiellen) Grundlagen für feuchtigkeitsliebende Pflanzenarten geführt hat. Die ehemals laut der Kartierung 2011 vorgekommenen Pflanzenarten (Feuchtezeiger) – mit Ausnahme im Anfangs- und Endbereich der Geländemulde – kommen nun nicht mehr vor. Vielmehr haben sich die festgestellten krautigen, nicht an feuchte Bedingungen angepassten Pflanzenarten ausgebreitet und dominieren nun.

Auch kann nach den Feststellungen davon ausgegangen werden, dass sich die Verrohrung im Hinblick auf aquatische bzw. feuchtigkeitsliebende Tierarten negativ ausgewirkt hat bzw. auswirkt, zumal kein geeigneter Lebensraum für diese Arten mehr vorhanden ist.

Es ist zu einem lokal relevanten Verlust an Biodiversität im betroffenen Landschaftsraum gekommen. Lokalökologisch relevante Lebensraumstrukturen

sind verloren gegangen, weil Landschaftselemente und Biotopstrukturen beseitigt wurden. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz liegt daher ein Eingriff von hoher Intensität vor.

III.2.2. Erholungswert der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Erholungswert der Landschaft aber folgendes judiziert: „Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft geht es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde.“ (VwGH 21.5.2012, 2010/10/0164; vgl. z.B. auch VwGH 25.2.2003, 2001/10/0192; VwGH 31.5.2006, 2003/10/0211)

Nach den getroffenen Feststellungen wurde durch die Verlegung des Ableitungsrohres und der daraus resultierenden Änderung des Wasserhaushaltes im Mulden-/Rinnenbereich der Erholungswert der Landschaft nicht signifikant eingeschränkt, zumal sich die gesetzte Maßnahme in erster Linie auf den lokalen Naturhaushalt auswirkt. Visuell wahrnehmbare Veränderungen sind nicht weithin sichtbar und vordringlich auch lediglich für vegetationskundlich und botanisch versierte Personen erkennbar.

III.2.3. Landschaftsbild

Unter dem Begriff „Landschaftsbild“ ist gemäß § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen. Mit „Landschaft“ ist das gesamte Wirkungsgefüge aus von der Natur geformten und vom Menschen gestalteten Elementen gemeint und nicht nur ein völlig unberührter, von menschlichen Einflüssen unbeeinflusster Teil der Erdoberfläche (vgl. VwGH 25.3.1996, 94/10/0122). Es ist daher ein charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen bestimmt ist (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert (vgl. VwGH 3.10.2008, 2005/10/0078 mwN). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr

Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern. (vgl. VwGH 3.10.2008, 2005/10/0078 mwN; zuletzt VwGH 18.2.2015, 2013/10/0254)

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das von möglichen Blickpunkten sich bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. (vgl. VwGH 12.11.2001, 99/10/0145).

Nach den getroffenen Feststellungen gilt für das Landschaftsbild gleiches wie für den Erholungswert. Die wahrnehmbare Änderung ist vernachlässigbar, vor allem bei Betrachtung aus größerer Entfernung. Die Details im Hinblick auf das Erscheinungsbild der einzelnen Grünland-Vegetationsgesellschaften erschließen sich in erster Linie zudem nur dem fachlich kundigen Berater. Außerdem ist eine grundlegende Änderung des Landschaftsbildes nicht (mehr) eindeutig feststellbar, zumal ein unmittelbarer Vergleich aufgrund der bereits seit längerem bestehenden Maßnahme nicht mehr möglich ist.

III.2.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass die nachträglich beantragte Maßnahme zwar nicht maßgebend in das Landschaftsbild und den Erholungswert eingreift, jedenfalls aber beträchtlich in den Naturhaushalt und in die grundlegenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Durch die Veränderung der Standortsbedingungen ist es zu einer Verschlechterung des Lebensraumes der dort ehemals angesiedelten Pflanzenarten gekommen und schließlich sogar zu deren fast vollkommener Vernichtung. Dies widerspricht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, wonach die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen, um dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (vgl. § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001).

Eine Bewilligungsfähigkeit kann sich somit allenfalls nur mehr aus einer zu Gunsten der Bf ausfallenden Interessenabwägung ergeben (vgl. § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

III.2.5. Interessenabwägung

Die Bf haben als Interesse lediglich die Bewirtschaftungserleichterung geltend gemacht. Es handelt sich – entgegen der Auffassung der Bf – um ein privates Interesse der Bf, weil von den Vorteilen, die aus dem Vorhaben resultieren, ausschließlich die Bf selbst profitieren würden (Wegfall von Wendemanövern und

händischem Rechen, Reduktion der Traktor-, Geräte- und Arbeitszeit). Dieses ist gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen.

Die von den Bf vorgeschlagenen Maßnahmen wie die gesicherte und dauernde Bewirtschaftung als Magerwiese, Unterlassung der Ackerumwandlung und Benutzung zur Viehweide, etc. stellen keine bei der Interessenabwägung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 zu berücksichtigenden Interessen dar. Diese Maßnahmen könnten allenfalls nur hinsichtlich eingriffsmindernder Nebenbestimmungen relevant sein, wofür jedoch zuvor die Genehmigungsfähigkeit der Verrohrung feststehen muss.

Sofern die Bf in Zukunft beabsichtigen auf ihrem Grundstück Nr. X, KG M, weitere Maßnahmen - wie bspw. die oben angeführten - umzusetzen, sind sie darauf hinzuweisen, dass jede Maßnahme einer eigenständigen Zulässigkeitsprüfung zu unterziehen ist. Gemäß § 5 Z 18 Oö. NSchG 2001 unterliegen nämlich z.B. die Düngung oder der Bodenaustausch in Feuchtwiesen ebenso einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17.3.1997, 92/10/0398).

Dem Interesse der Bf an der Bewirtschaftungserleichterung steht folgendes öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gegenüber:
Die ursprünglich offene Geländemulde und die damit verbundenen Auswirkungen sind bedeutend für den Schutz natürlicher Entwicklungsabläufe, den Arten- und Biotopschutz sowie in geringem Ausmaß auch für die Vielfalt der Landschaft.

Die ehemals vorhandenen feuchten Standortbedingungen sind insofern von hoher Bedeutung, als diese von an diesen Lebensraum angepassten und auf diesen angewiesenen Arten genutzt wurden und diese nicht abrupten Übergangsbereiche andererseits auch anderen Arten als Teillebensbereich, z.B. als Wanderkorridor, dienten. Durch die von den Bf umgesetzte Verrohrung ist es jedoch zu einer Änderung dieser Standortbedingungen gekommen, was jedenfalls einen lokal relevanten Verlust an Biodiversität im betroffenen Landschaftsraum zu Folge hatte. Die Vielfalt im lokalen Naturhaushalt wurde wesentlich eingeschränkt, weil es zu einer Verdrängung von an diese Feuchtebedingungen angewiesenen Arten gekommen ist bzw. wurde die ehemalige dortige Ausprägung de facto vernichtet – ausgenommen nur im Anfangs- und Endbereich der Geländemulde. Die Bf haben durch die gesetzte Maßnahme eine Vegetationsänderung herbeigeführt (artenarm, ungefährdete, häufig vorkommende Arten). Das ehemalige Mangelbiotop in der

Kulturlandschaft außerhalb besonders geschützter und geförderter Bereiche ist verloren gegangen. Schon aus den vorliegenden Biotopkartierungen und den Leitbildern ergibt sich, dass der Erhalt derartiger Standorte, die bereits sehr selten geworden sind, von hoher ökologischer Bedeutung ist. Die von den Bf in ihrer Stellungnahme dargestellte Argumentationslinie im Rahmen derer die Verarmung des Arten- und Biotopreichtums und der Verlust an Singvögeln und Insekten (vgl. Seite 2 der Stellungnahme vom 20. Dezember 2019) sprechen nicht für die Bewilligung des Antrages, sondern dagegen. Maßnahmen wie die vorliegende führen gerade zu diesem Verlust an Arten und Biotopen, weil Flächen im Namen der Bewirtschaftungserleichterung (die meist nur darin liegt, dass das Manövrieren großer Maschinen erleichtert wird und dadurch eine geringe Zeitersparnis gegeben ist) vereinheitlicht und natürliche Strukturen entfernt werden.

Die Beseitigung von Landschaftselementen bzw. Biotopstrukturen zur Bewirtschaftungserleichterung ist nicht mit den Zielen und öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang zu bringen. Auch solche (Teil-) Lebensräume sind zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen.
Zudem sind andere Überfahrtsmöglichkeiten zur Bewirtschaftungserleichterung denkbar. Eine nicht unterbrochene Verrohrung über eine Strecke von etwa 200 m, die mit einer derart hohen Intensität in die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz eingreift, ist für die zeitgemäße Bewirtschaftung der vorliegenden Flächen nicht erforderlich.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Gegenüberstellung der dargestellten Interessen zur Überzeugung gelangt, dass die Interessen am Vorhaben nicht jenes Gewicht haben können, wie das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Die gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 anzustellende Interessenabwägung ist im Ergebnis zu Ungunsten der Bf ausgegangen.

Aufgrund der negativen Interessenabwägung war die Bewilligung des beantragten Vorhabens gemäß § 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 zu versagen.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich beim Bewilligungsverfahren nach § 14 Oö. NSchG 2001 um ein Projektverfahren handelt. Die „Verwaltungssache“ wurde durch den Antrag auf Bewilligung und damit durch die Bf selbst bestimmt. Die Bf haben ausdrücklich beantragt, die bestehende, etwa 200 m lange, drainagierend wirkende Verrohrung (PVC-Rohr, DN 300) auf ihrem Grundstück Nr. X, KG M, Gemeinde S, naturschutzrechtlich zu bewilligen. Nur über dieses einheitliche Projekt – eine Antragsänderung ist nicht erfolgt - durfte die belangte Behörde absprechen und bildet dieser Antrag auch den Gegenstand für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Es war der belangten Behörde insofern verwehrt, vom Projekt dadurch abzuweichen – quasi im Wege des neuen Wiederherstellungsauftrages - eine Überfahrt zu bewilligen.

Diesbezüglich bleibt es den Bf unbenommen Überlegungen anzustellen und die Behörde dahingehend zu konsultieren, ob eine Überfahrt in bestimmter Form überhaupt einen Bewilligungstatbestand nach dem Oö. NSchG 2001 erfüllt und allenfalls die naturschutzbehördliche Bewilligung für eine Überfahrtsmöglichkeiten zu beantragen.

Eine Spruchkorrektur war erforderlich, zumal die belangte Behörde in den Spruch eine veraltete und auf den vorliegenden Fall nicht (mehr) anwendbare Fassung des Oö. NSchG 2001 aufgenommen hat. Weiters war der Spruchteil in welchem die belangte Behörde auf Projektunterlagen verweist aufzuheben, weil dieser nur im Falle einer Bewilligungserteilung von Relevanz sein kann. Eine Abweisung schließt die Erteilung eines Genehmigungsvermerks schon begrifflich aus).

III.3. Unzulässigkeit des (neuerlichen) Wiederherstellungsauftrages:

Gemäß § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 wird ein Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 leg. cit. nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 leg. cit. gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wird hingegen gemäß Abs. 1 Z 1 leg. cit. um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen, wird der Wiederherstellungsauftrag nach Abs. 1 Z 2 leg. cit. nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wobei die Frist erst mit rechtswirksamer Zurückziehung oder Zurückweisung oder Abweisung des Antrags beginnt.

In den – ebenso beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen der gegenständlichen Verrohrung bereits anhängig gewesenen verbundenen - Vorverfahren GZ: LVwG-551274-2018 – 551275 wurde den Bf mit Erkenntnis vom 19. September 2018, GZ: LVwG-551274/12/FP/BBa – 551275/2, ein Alternativauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erteilt (vgl. Spruchpunkt I.2.)). Dieses Erkenntnis – vor allem Spruchpunkt I.2.)2. (Wiederherstellungsauftrag) – stellt jedoch eine die Behörde und das Verwaltungsgericht bindende rechtskräftige Entscheidung dar, die einem neuerlichen Wiederherstellungsauftrag entgegensteht (vgl. § 68 Abs. 1 AVG). Dem Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides steht somit das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen, zumal bereits ein zwar noch nicht vollstreckbarer, aber bereits rechtskräftiger Wiederherstellungsauftrag in derselben Sache erlassen worden ist (vgl. z.B. VwGH 19.9.2013, 2011/01/0187). Die nochmalige Auferlegung eines Wiederherstellungsauftrages ist aufgrund unveränderter Sach- und Rechtslage unzulässig. Der rechtskräftige

Wiederherstellungsauftrag wird mit Rechtskraft des gegenständlich abweisenden Erkenntnisses nun überhaupt erst vollstreckbar (vgl. § 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001).

Aus diesem Grund war Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wegen Unzulässigkeit infolge entschiedener Sache ersatzlos zu beheben.

III.4. Verwaltungsabgabe:

Die belangte Behörde hat den Bf in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides („Verfahrenskosten“) zur ungeteilten Hand eine Verwaltungsabgabe von 70 Euro gemäß § 78 AVG iVm TP 95 der Oö. LVVG 2011 vorgeschrieben.

Dazu ist auszuführen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Oö. LVV 2011 eine Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig ist, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt. Gemäß Abs. 2 par. cit. ist eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen. Gemäß Abs. 3 par. cit. erlischt die Abgabenpflicht auf Grund einer Anzeige, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Bewilligung nach § 5 Oö. NSchG 2001 – welche grundsätzlich in der Anlage der Oö. LVV 2011, Punkt XII. „Landeskultur, Jagd und Fischerei, Naturschutz“ als Abgabentatbestand angeführt ist - nicht erteilt (vgl. TP 95 lit. j) bzw. i) Oö. LVV 2011). Die Abgabenvorschreibung war daher unzulässig, weil die Voraussetzung der rechtskräftig verliehenen Berechtigung nicht vorliegt bzw. kein entsprechender hier relevanter anderer Abgabentatbestand existiert. Die Bf haben hg. keine Verwaltungsabgabe zu leisten.

Der diesbezügliche Spruchpunkt war daher mangels Rechtsgrundlage ersatzlos zu beheben. Eine allenfalls bereits entrichtete Verwaltungsabgabe ist den Bf von der belangten Behörde amtswegig zurück zu erstatten.

IV. Aufschiebende Wirkung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Gemäß

Abs. 2 par. cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die gegenständliche Beschwerde vom 1. Juli 2019, eingebracht am 3. Juli 2019, ist zulässig und auch rechtzeitig, zumal das Fristende der vierwöchigen Beschwerdefrist (vgl. § 7 Abs. 4 VwGVG) auf den 5. Juli 2019 fällt (Fristbeginn: 7. Juni 2019). Sie hat daher gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG per Gesetz aufschiebende Wirkung, zumal auch weder die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung bescheidmäßig ausgeschlossen hat, noch diese durch das Oö. NSchG 2001 gesetzlich ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall einem Parteienantrag nicht zugänglich. Die Bf sind nicht antragslegitimiert.

Der Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ist daher mangels Rechtsgrundlage unzulässig und war zurückzuweisen.

V. Zu A.IV. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; vielmehr handelt es sich bei der erfolgten Interessenabwägung um eine Einzelfallentscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl